

Endgültige Anleihebedingungen

Inhaber-Hypothekendarfandbrief (ISIN DE000A351TR1 / WKN A351TR)

1. Nennbetrag; Stückelung

Die von der Kreissparkasse Göppingen (nachstehend die „Emittentin“ genannt) nach dem Darfandbriefgesetz begebenen Hypothekendarfandbriefe Reihe 19 im Gesamtnennbetrag von 25.000.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigmillionen Euro) sind eingeteilt in 250 auf den Inhaber lautende Hypothekendarfandbriefe (die „Hypothekendarfandbriefe“) im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR.

2. Form

Die Hypothekendarfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine darfbrief, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“) hinterlegt wird. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin. Den Inhabern der Hypothekendarfandbriefe (nachstehend die „Darfbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung effektiver Hypothekendarfandbriefe oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Hypothekendarfandbriefes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden.

3. Status und Rang

Die Hypothekendarfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekendarfandbriefe sind nach Maßgabe des Darfbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarfbriefen

4. Kündigungsrechte

Die Hypothekendarlehenpfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

5. Fälligkeit des Kapitals / Bankarbeitstag

Der Hypothekendarlehenpfandbrief wird zu 100 % des Nennbetrages am 26.05.2032 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Ist der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können.

6. Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Abs. 2a-2c

Pfandbriefgesetz

Falls ein Sachwalter ernannt wird, ist dieser berechtigt, die Fälligkeit der Tilgungszahlungen zu verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit die folgenden Voraussetzungen unter a) bis c) gegeben sind; für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderleglich vermutet:

a) das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit zu vermeiden;

b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit ist nicht überschuldet und

c) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen

Verschiebungszeitraumes unter Berücksichtigung weiterer

Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den vorgenannten Voraussetzungen. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer

einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraumes fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Pfandbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wären, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens im Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren dann noch ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen verzinst.

Gleiches gilt für hinausgeschobene Zinszahlungen, die hierfür als Kapitalbeträge gelten. Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Abs. 2a bis 2b PfandBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfanges auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraumes vorgenommene Tilgungszahlungen.

7. Verzinsung

Die Hypothekenpfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom 26.05.2023 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie unter Ziffer 5 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,366 %.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 26.05. („Zinstermin“), erstmalig am 26.05.2024, zahlbar. Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankarbeitstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

Die Zinsen werden taggenau, das heißt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der Anzahl der Tage eines Jahres (act./act. gemäß ICMA-Regel 251) berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Der Zinslauf der Hypothekendarlehen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Darlehen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Hypothekendarlehen ab dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Hypothekendarlehen vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Absatz 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger der Hypothekendarlehen bleiben unberührt.

8. Zahlungen

Sämtliche gemäß den Darlehenbedingungen zu leistenden Zahlungen von Kapital und Zinsen werden von der Emittentin am jeweiligen Fälligkeitstag an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstitutes zur Weiterleitung an die Darlehennehmer überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Darlehennehmern aus den Hypothekendarlehen.

Die nach § 801 Abs. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf 2 Jahre verkürzt.

9. Begebung weiterer Darlehen / Rückkauf von Darlehen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Darlehennehmer weitere Darlehen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Hypothekendarlehen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren

Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „*Hypothekendarfandbriefe*“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Hypothekendarfandbriefe.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, auch ohne öffentliche Bekanntmachung Darfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die erworbenen Darfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

10. Steuern

Sämtliche Zahlungen auf die Hypothekendarfandbriefe erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die die Emittentin von Rechts wegen einzubehalten und / oder abzuführen hat.

11. Bekanntmachungen

Alle die Hypothekendarfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.ksk-gp.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieser Regelung bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

12. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Form und Inhalt der Hypothekendarfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Darfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in

diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Göppingen.

13. Sonstiges

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die in diesen Pfandbriefbedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung ergibt.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit wie rechtlich zulässig, entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Göppingen, den 17.05.2023

Vorstand

Vorstand

Treuhänder

Dr. Hariolf Teufel

Klaus Meissner

Thomas Feß